Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	§ 3 Stammkapital	Überschrift an Inhalt angepasst.
Abs. 2: Auf das Stammkapital haben als Einlage übernommen: 1. Universitätsstadt Tübingen 92.720 Euro 2. Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V. 1.530 Euro 3. Freunde des Tübinger Zimmertheaters e.V. 510 Euro 4. Nora Deitermann 510 Euro	Abs. 2: Auf das Stammkapital haben als Einlage übernommen: 1. Universitätsstadt — Tübingen 92.720 93.230 Euro 2. Vereinigung der Freunde der Universität — Tübingen (Universitätsbund) e.V. — 1.530 Euro 3. Freunde des Tübinger Zimmertheaters e.V. — 510 Euro 4. Nora Deitermann 510 Euro	Absatz 2 wird vollständig gestrichen.
Abs. 3: Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurfeinschreiben an die bei der Geschäftsführung und beim Verwaltungsrat zu hinterlegende Adresse der Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.	§ 9 Gesellschafterversammlung Abs. 3: Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurfeinschreiben in Textform einschließlich E-Mail an die bei der Geschäftsführung und beim Verwaltungsrat zu hinterlegende Adresse der Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.	Einberufung der Gesellschafterversammlung soll zukünftig auch per E-Mail möglich sein.

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
Abs. 9	Abs. 9 Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen der Gesellschafterversammlung können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden. Beschlussfassungen setzen jedoch voraus, dass entweder sämtliche Gesellschafter in Textform dem Beschlussantrag zustimmen oder die Stimmen in Textform abgegeben werden und alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklärt haben.	Absatz 9 wird eingefügt. Gesellschafterversammlung sollen auch per Video-Konferenz ermöglicht werden.
Abs. 9 Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag auf andere Organe der Gesellschaft übertragen sind.	Abs. 9 10 Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag auf andere Organe der Gesellschaft übertragen sind.	Anpassung der Nummerierung der Absätze.
§ 12 Wirtschaftsplan und fünfjähriger Vermögensplan	§ 12 Wirtschaftsplan und fünfjähriger Vermögensplan Auftragsvergabe Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden, die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der	Dieser Paragraph wird an dieser Stelle eingefügt. Er regelt die Vergabe von Aufträgen, die die Wertgrenzen der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Universitätsstadt Tübingen überschreiten.

Anlage 2 zur Vorlage 2020

Bisherige Version	Neue Version	Grund für Änderung
	Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird empfohlen. Die Wertgrenzen richten sich nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Universitätsstadt Tübingen.	
§ 12 Wirtschaftsplan und fünfjähriger Vermögensplan	§ 12 - <u>13</u> Wirtschaftsplan und fünfjähriger Vermögensplan	Anpassung Paragraphennummer
§ 13 Jahresabschluss	§ 13 <u>14</u> Jahresabschluss	Anpassung Paragraphennummer
§ 14 Öffentliche Prüfung	§ 14 <u>15</u> Öffentliche Prüfung	Anpassung Paragraphennummer
§ 15 Gleichstellung	§ 15 <u>16</u> Gleichstellung	Anpassung Paragraphennummer
§ 16 Auflösung der Gesellschaft	§ 16 17 Auflösung der Gesellschaft	Anpassung Paragraphennummer
§ 17 Schlussbestimmungen	§ 17 <u>18</u> Schlussbestimmungen	Anpassung Paragraphennummer